

Anhang 4 Nutzungsbedingungen für EBICS und VEU

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für EBICS und die verteilte elektronische Unterschrift (nachfolgend: «**VEU**») sind für die Nutzung von EBICS und der VEU anwendbar. Sie gelten für EBICS-Nutzer, EBICS-Anwender, VEU- und VEU-App-Anwender (nachfolgend: «**EBICS-Teilnehmer**»). Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und gehen diesen bei Widersprüchen mit Bezug auf EBICS und die VEU vor.

2. Produkte und Konditionen

Die Produkte und Konditionen für die Nutzung von EBICS sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank (www.tkb.ch/ebics) beschrieben. Die Bank behält sich das Recht vor, das Produktangebot und die Konditionen jederzeit einseitig zu ändern.

3. Berechtigungskonzept

Entsprechend dem vom EBICS-Nutzer bzw. vom Bankkunden gewählten Berechtigungskonzept für die EBICS-Anwender erfolgt die Abwicklung seiner Aufträge wie folgt:

3.1 Elektronische Einzelunterschrift

Der EBICS-Nutzer verwaltet die Berechtigungen zur Nutzung seiner ERP-Software selber.

3.2 Elektronische Einzelunterschrift mit VEU Freigabe durch den EBICS-Nutzer

Der EBICS-Nutzer meldet bei der Bank die EBICS-Anwender an. Vom EBICS-Nutzer erfasste Aufträge müssen über die VEU freigegeben werden. Für die Angabe der Anwender verwendet der EBICS-Nutzer die EBICS (**Anhang 1 oder Anhang 2**). Die Bank bildet die Berechtigungen der einzelnen VEU-Anwender in ihrem System ab. Die Zugangsdaten für die VEU-Anwender werden diesen persönlich per Post zugestellt.

3.3 Geltung der Einlieferungs- und Zeichnungsrechte

Das gemäss EBICS-Vereinbarung gewählte Berechtigungskonzept und/oder die entsprechenden Berechtigungen für EBICS gelten ausschliesslich für die Verwendung von EBICS und unabhängig von den gemäss Basisvertrag, Zeichnungsregelungen bzw. Vollmachten gültigen Zeichnungsberechtigungen sowie unabhängig von Handelsregistereintragungen. Die Vollmachten sind bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig und erlöschen nicht automatisch mit dem Eintritt eines Ereignisses nach Artikel 35 des Schweizerischen Obligationenrechts.

4. Bankbelege

Wählt der EBICS-Nutzer die Zustellung von elektronischen Bankbelegen gilt die Schnittstelle zwischen Bank und ERP-Software des EBICS-Nutzers als Erfüllungsort für den Versand. Die Belege gelten als zugestellt, wenn sie von der Bank an der erwähnten Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Versand postalisch abzuwickeln. Die Bank behält sich das Recht vor, elektronisch zugestellte Bankbelege unabhängig von deren Abholung 90 Tage nach deren Zurverfügungstellung zu löschen.

5. Ausführung von Aufträgen

Die Bank führt die erhaltenen Aufträge aus, wenn die Authentifikationssignatur der als EBICS-Teilnehmer auftretenden Personen richtig übermittelt wurde.

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen und unter Umständen zu löschen, wenn sie nicht abgeschlossen sind (fehlende Freigabe durch Kollektivberechtigten oder VEU), bei unzureichendem Habensaldo oder bei Zweifeln an der Legitimation der EBICS-Teilnehmer.

Der EBICS-Nutzer ist für die Einhaltung der erforderlichen technischen Spezifikationen verantwortlich und haftet der Bank gegenüber insbesondere für etwaige aus der Nichteinhaltung entstehende Schäden. Die Bank kann Aufträge zurückgeben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

6. Sorgfaltspflichten der EBICS-Teilnehmer

Der EBICS-Nutzer ist selber für die Verwaltung der Zugriffsrechte auf seine ERP-Software zuständig. Er nimmt zur Kenntnis, dass bei der Version Elektronische Einzelunterschrift von jeder Person mit entsprechender Berechtigung zur ERP-Software des EBICS-Nutzers Zahlungsaufträge ausgelöst werden können.

Die EBICS-Teilnehmer stellen sicher, dass ihnen zugewiesene Zugangsdaten für die Nutzung von EBICS, insbesondere Zugangsdaten und Hashwerte, von Dritten geschützt aufbewahrt und nur persönlich verwendet werden. Besteht Grund zur Annahme, dass Drittpersonen Kenntnis der Zugangsdaten erhalten haben, informiert der EBICS-Teilnehmer unverzüglich die Bank und lässt die notwendigen Sperren setzen. Der EBICS-Nutzer haftet für Handlungen Dritter, insbesondere EBICS-Anwendern wie für eigenes Handeln.

Der EBICS-Nutzer ist dafür verantwortlich, seine Informatikinfrastruktur, insbesondere die ERP-Software, auf dem aktuellsten Stand zu halten und gegen das Eindringen von unberechtigten Dritten zu schützen. Er hält sich dafür jeweils an den aktuellen Stand. Insbesondere verpflichtet er sich zu einer aktiven Firewall, einem Virenschoner, sicherheitsrelevanten Updates des EBICS Clients, die eigene IT gegen Manipulation und Abhören zu schützen und die Identifikation jedes Benutzers der eigenen ERP vorzunehmen. Der EBICS-Nutzer ist verpflichtet der Bank Störungen, Mängel etc. im Rahmen der Nutzung von EBICS unverzüglich zu melden und für die Beseitigung der Störung, Mängel etc. der Bank alle ihm vorliegenden relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der EBICS-Nutzer kontrolliert erstellte Protokolle der EBICS-Teilnehmer, welche Abläufe und Weiterleitung von Aufträgen dokumentieren, zeitnah. Unstimmigkeiten sind umgehend der Bank mitzuteilen.

Beanstandungen von Bankbelegen müssen innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgen, ansonsten gelten sie als genehmigt.

Der EBICS-Nutzer zeigt der Bank Mutationen oder Löschungen bei den EBICS-Teilnehmern umgehend an.

7. Haftung

Die Bank kann trotz Aufwendung der gebotenen Sorgfalt zu keinem Zeitpunkt die Benutzbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit etc. der Datenübertragung mittels EBICS gewährleisten bzw. sicherstellen. Deshalb lehnt die Bank, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jede Verantwortung und Haftung für Schäden und Folgeschäden ab, welche durch die Nutzung bzw. Unmöglichkeit der Nutzung dieser Dienstleistung verursacht werden. Mit der Nutzung von EBICS nehmen die EBICS-Teilnehmer sämtliche Risiken, welche mit der Nutzung von Internet und digitalen Kanälen verbunden sind, in Kauf.

Die Bank übernimmt soweit gesetzlich zulässig keine Haftung bei Verletzungen der vorstehenden Pflichten der EBICS-Teilnehmer und der daraus folgenden Schäden.

8. Dauer und Beendigung

Die EBICS-Vereinbarung tritt mit deren rechtmässigen Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Parteien jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

9. Änderungen der EBICS-Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der EBICS-Vereinbarung vor. Diese werden dem EBICS-Teilnehmer zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch des EBICS-Nutzers innert 30 Kalendertagen als genehmigt.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren Weinfelden, ebenso der Erfüllungsort und der Betreibungsort für EBICS-Teilnehmer ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes). Die Bank hat indessen das Recht, den EBICS-Teilnehmer beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.

Alle Rechtsbeziehung der EBICS-Teilnehmer mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht.

Version 12/2023